

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“, zuletzt geändert am 20.06.2017, und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ vom 12.12.2019

Auf Grund der §§ 5 bis 7, 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. I S. 318), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“ werden die Worte „höchstens 12“ gestrichen und durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung werden die Worte „je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen“ gestrichen und durch die Worte „9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach der Regelung des Buchstaben b) als Buchstabe c) die Worte „2 Mitglieder des Personalrates, d)“ eingefügt. Der bisherige Inhalt von Buchstabe c) wird Buchstabe d).

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach dem Wort „Die ...“ die Worte „Mitglieder des Personalrates und die“ eingefügt.

§ 8 Absatz 2 der Betriebssatzung wird um den Satz 3 ergänzt: „Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.“.

Artikel II

In § 8 Absatz 1 Satz 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“ wird die Zahl „10“ gestrichen und durch die Zahl „16“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 dieser Betriebssatzung werden die Worte „fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ gestrichen und durch die Worte „neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung“ ersetzt.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) der Betriebssatzung wird das Wort „und“ gestrichen.

In § 8 Absatz 1 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach der Regelung des Buchstaben b) als Buchstabe c) die Worte „zwei Mitglieder des Personalrates und d)“ eingefügt. Der bisherige Inhalt von Buchstabe c) wird Buchstabe d).

In § 8 Absatz 2 Satz 2 der Betriebssatzung werden nach dem Wort „Die ...“ die Worte „Mitglieder des Personalrates und die“ eingefügt.

§ 8 Absatz 2 der Betriebssatzung wird um den Satz 3 ergänzt: „Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.“.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar,

Der Magistrat
der Stadt Wetzlar

W a g n e r
Oberbürgermeister

SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG:

(Hervorhebungen stellen die Änderungsvorschläge dar!)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung Wetzlar“

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
§ 8 Betriebskommission (1) Die Betriebskommission besteht aus <u>höchstens 12</u> Mitgliedern. Im Einzelnen gehören ihr an: a) <u>je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen</u>, b) 3 Mitglieder des Magistrats, c) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen. (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. (3) ... (4) ...	§ 8 Betriebskommission (1) Die Betriebskommission besteht aus 16 Mitgliedern. Im Einzelnen gehören ihr an: a) <u>9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung</u>, b) 3 Mitglieder des Magistrats, c) <u>2 Mitglieder des Personalrates</u>, <u>d) 2 wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.</u> (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Abs. 2 und 62 Abs. 2 HGO benannt. Die <u>Mitglieder des Personalrates und die</u> wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenen Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <u>Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.</u> (3) ... (4) ...

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Wetzlarer Bäder“

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
§ 8 Betriebskommission (1) Die Betriebskommission besteht aus <u>10</u> Mitgliedern. Ihr gehören an: a) <u>fünf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,</u> b) drei Mitglieder des Magistrats <u>und</u> c) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen. (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Absatz 2 und 62 Absatz 2 HGO benannt. Die wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. (3) ... (4) ...	§ 8 Betriebskommission (1) Die Betriebskommission besteht aus <u>16</u> Mitgliedern. Ihr gehören an: a) <u>neun Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,</u> b) drei Mitglieder des Magistrats, c) <u>zwei Mitglieder des Personalrates und</u> <u>d) zwei wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen.</u> (2) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Stellvertreter werden von den Fraktionen in entsprechender Anwendung der §§ 72 Absatz 2 und 62 Absatz 2 HGO benannt. Die <u>Mitglieder des Personalrates und die</u> wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrenden Personen werden von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <u>Die Mitglieder des Personalrates werden von diesem vorgeschlagen.</u> (3) ... (4) ...